

**Siebte Satzung vom 24. Februar 2015 zur Änderung der  
Gebührensatzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, über  
die Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge  
vom 02. April 2003, zuletzt geändert durch die  
sechste Änderungssatzung vom 16. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 24. Februar 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß § 1 der Satzung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Gemeinde Schiffdorf erhebt die Gemeinde Schiffdorf Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2  
Gebühren**

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr/Entschädigung beträgt in der Unterkunft

Ostergraben 4, Schiffdorf	476,12 €	pauschal
Bahnhofstraße 59, Sellstedt		
vordere Wohnung	511,01 €	pauschal
hintere Wohnung	475,99 €	pauschal
Friesenstraße 7, Spaden	143,82 €	pauschal
Rohrstraße 9, Wehdel		
Wohnung links	435,00 €	pauschal
Wohnung Mitte unten	359,00 €	pauschal
Wohnung Mitte oben	522,00 €	pauschal
Wohnung rechts	327,00 €	pauschal
Wollingster Straße 9, Geestenseth	567,00 €	pauschal

Für die Liegenschaften Ostergraben 4, Bahnhofstraße 59, Friesenstraße 7, Rohrstraße 9 und Wollingster Straße 9 werden Nebenkosten, wie Heizkosten, Frischwasserkosten, Abwassergebühren, Müllgebühren, Gebäudeversicherung, Stromkosten und die weiteren abrechenbaren Nebenkosten, soweit feststellbar, nach Verbrauch zusätzlich erhoben. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Aufteilung nach m<sup>2</sup> oder Personenanzahl.

Nach Beendigung eines Abrechnungszeitraumes (in der Regel das Kalenderjahr) wird eine Nebenkostenabrechnung erstellt. Dabei werden die pro Haus/Wohneinheit anfallenden Nebenkosten gleichmäßig auf alle Bewohner nach Maßgabe der Angaben in den jeweiligen Wohnraum-Einweisungsverfügungen im Abrechnungszeitraum aufgeteilt.

Bei Anmietung von Wohnräumen durch die Gemeinde Schiffdorf von Dritten zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen sind die tatsächlichen Kosten als Gebühr zu erheben.

**§ 3  
Gebührenpflichtige**

Der Benutzer der Unterkunft ist Gebührenschuldner. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Unterkunft bezogen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, an dem die Unterkunft geräumt wird. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

**§ 5  
Fälligkeit, Erhebungszeitraum, Zahlstelle**

Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. eines jeden Monats, an die Gemeindekasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzzeichens zu zahlen.

Bei Neueinweisung ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 3 Tagen nach Bezug der Unterkunft fällig.

Teilzahlungen sind nicht möglich.

**§ 6**  
**Gebührenfestsetzung, Beitreibung**

Die Benutzungsgebühr wird von der Gemeinde Schiffdorf festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekanntgegeben.

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 7**  
**Rechtsmittel**

Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung von Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Schiffdorf, 24. Februar 2015

gez. Wirth  
Bürgermeister

(L.S.)